

verhandelt werden, wodurch eine vitale Benachteiligung des nichtislamitischen Teils entstände. Diese Gesetzesvorlage interessiert nun vor allem die größte christliche Gemeinde, die der Kopten, die etwa 1 Million Mitglieder vor allem unter der alten einheimischen und bodenständigen Bevölkerung der Fellachen zählt. (Das koptische Christentum ist das eigentlich ägyptische Christentum. Kopte ist die arabische Verstümmelung des griechischen „aigyptios“). Der orthodox-koptische Patriarch von Alexandrien und Afrika, S. B. Youssab II., rief im Anfang des letzten Jahres die Oberhäupter aller christlichen Gemeinden und den Oberrabbiner im koptischen Patriarchat in Alexandrien zusammen und veranlaßte die Abfassung einer Protesterklärung, die von allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und den Vertretern der protestantischen Gemeinden sowie dem Oberrabbiner unterzeichnet wurde. Es scheint, als ob der König Faruk diesem gemeinschaftlichen Vorgehen nachgegeben und eine die Nichtmohammedaner zufriedenstellende Änderung veranlaßt habe.

Diese Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen bleibt ein erhabenes Beispiel. Es ist jedoch durch die 1600-Jahrfeier des Hl. Pachomius noch überboten worden. Um diesen großen ägyptischen Mönchsvater, dessen Kulla nicht etwa nur die Thebais, die sretische Wüste und das konstantinopolitanische und lebergsche Stu-

dion sondern auch Montecassino, Citeaux, La Trappe, die Grande Chartreuse und den Karmel überschattet, gebührend zu feiern, hatte sich ein Komitee gebildet, an dessen Spitze die vier Patriarchen S. B. Christophoros II. und S. B. Amba Youssab II. für die orthodoxen Griechen und Kopten und S. B. Maximos IV. und S. B. Amba Morkos II. für die katholischen Griechen und Kopten standen und dem sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe aller Kirchen, und zwar der anglikanischen, der jeweils orthodoxen und katholischen armenischen, byzantinischen oder melchitischen und syrischen, und der katholischen Chaldäer, Maroniten und Lateiner angehörten, mit dem päpstlichen Internuntius Msgr. Arthur Hughes, Erzbischof von Apro, der übrigens wohlwollend und höchst aktiv zu dieser ganzen Arbeit steht. Vom 11. bis 18. April 1948 sprachen Gelehrte und Theologen in verschiedenen Festsälen über die Regel des hl. Pachomius, seine Bedeutung für die Zivilisation des Abendlandes, über pachomianische Liturgie, Geschichte, Legenden usw., Vorlesungen, die in einem Sammelwerk „Pachomiana“ der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Abschlußsitzung fand unter dem Vorsitz der vier Patriarchen und im Beisein des Apostolischen Internuntius in der Ewart Memorial Hall der amerikanischen Universität statt und bot ein Bild christlicher Zusammenarbeit von großer Eindringlichkeit.

Das Forum

Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

Résistance

Einer Ihrer Korrespondenten hat (im Januarheft S. 191) die Frage aufgeworfen, ob es nicht trotz der Formen, die der Krieg in der Gegenwart angenommen hat, eine Pflicht sein könne, dieses furchtbare Mittel einzusetzen, wenn es sich um die Verteidigung gegen eine totalitäre Macht handle, die auch eine geistige Diktatur zu bringen beabsichtige, und zwar eine religionsfeindliche. „Was würde es für die Masse des christlichen Volkes bedeuten — heißt es da — wenn ihm Verkündigung und Unterweisung genommen, der Gottesdienst unterbunden, es der Spendung der zum Heil notwendigen Gnadenmittel beraubt und in seinem Glauben ausgehöhlt würde?“ Es ist die Frage, ob es Güter gebe, die höher stehen als der Friede.

Wenn wir die Begriffe Krieg und Friede einander gegenüberstellen, so sind wir uns bewußt, daß wir zuerst einmal klar sehen müßten, was Krieg und was Friede ist. Ottaviani, dessen Auffassung die Herder-Korrespondenz dankenswerterweise in ihrem Dezemberheft dargestellt hat, hält ja den heutigen Krieg für keinesfalls vor einem christlichen Gewissen zu rechtfertigen, und er scheint mir damit recht zu haben, auch wenn es sich um die Verteidigung gegen einen totalitären Angreifer handelt. Muß ein Land, um den Krieg zu vermeiden, z. B. dem Bolschewismus die Tür öffnen — gewiß, so geschieht all das, was Ihr Korrespondent befürchtet. Zahllose Christen (und Nichtchristen) werden „Schaden nehmen an ihrer

Seele“. Jedoch — wäre es besser, wenn in einem Krieg Millionen und aber Millionen „in ihrer Sünden Maienblüte“ hinweggerafft würden? Tod ist immer das letzte, nie mehr rückgängig zu machende Siegel, Mord eben um dieser endgültigen Gefährdung der Seele des Getöteten willen die verhängnisvollste Tat. Gegen die totalitäre Macht in den Krieg zu ziehen — einen heutigen Krieg — bedeutet den plötzlichen — „unbußfertigen“ — Tod zahlloser Millionen.

Wenn es aber kein anderes Mittel gibt, ihr zu widerstehen?

Daß auch Friede kein Mittel ist, ihr zu widerstehen, zeigt ja nicht nur das Vorrücken des totalitären Systems im Osten Europas, sondern mehr noch der wachsende Zulauf der „totalitären Partei“ der Kommunisten in den Ländern, die dem bolschewistischen Rußland als Gegner gegenüberstehen. Nicht als ob ich diesen Frieden Frieden nennen möchte — das ist er ja gerade nicht —: er ist Friede nur im Vergleich zu dem von den modernen Vernichtungswaffen geführten modernen Krieg.

Aber solange nicht der millionenfache Tod eines heutigen Krieges Gerechte und Ungerechte in einem Nu dahinrafft, hat der Christ immerhin noch etwas in der Hand, das er im Kampf gegen eine widerchristliche Macht einsetzen kann: eben das Leben. Das Leben, das gewiß von Millionen auch wieder nur zu Verrat, Abfall, selbstsüchtigem Sicherheitsstreben benutzt, von Zahllosen in Mutlosigkeit und Verzweiflung hingebracht werden wird

(aber wird es das nicht jederzeit?), das aber auch zu der wahren Verteidigung gebraucht werden kann, die heute noch möglich ist: zum „Widerstand“. Dieser kann „Krieg im Kleinen“ sein, unterwühlende geduldige Arbeit; er kann auch gewaltlos vorgehen. Er kann äußerlich hundertmal unterliegen, aber er ist wahrscheinlich das einzige Vorgehen, das überhaupt Hoffnung auf endlichen Erfolg gegenüber einem riesigen Machtapparat hat. Man müßte ihn beizeiten einüben... Würde ein moderner Krieg noch einmal über Europa kommen und es endgültig in eine Wüste verwandeln — und wenn dann auch der Bolschewismus des Ostens besiegt wäre! — wer sind die Überlebenden? Es werden ja nicht durch Zufall nur die gläubigen Christen sein! Gesteigert begänne auf noch größeren Trümmerfeldern der gleiche chaotische Wirbel aufs neue, den im geistigen und sittlichen Leben der letzte Krieg hinterlassen hat. Gewiß, es wären sicher auch wieder die einzelnen wachgerüttelten Christen am Werk. Aber diese wirken ja auch unter totalitären Mächten, wenn auch verfolgt und entehrt; als Verfolgte und Entehrte möglicherweise wirksamer, als es mit staatlicher Waffenhilfe möglich wäre...

Köln

L.S.

Was ist Teilnahme am Krieg?

Im Forum des Februarheftes der H-K gibt Herr Georg Heidingsfelder seiner Überzeugung Ausdruck, „daß es heute ganz gewiß geboten ist, in der Nachfolge Christi sich von jeder Teilnahme am Krieg fernzuhalten, im Vertrauen auf Gott“.

Hier bleibt die Frage offen, wie derjenige, der einen solchen Standpunkt vertritt, sich, wenn tatsächlich unser Land in einen Verteidigungskrieg verwickelt würde — was zu verhindern ja nicht in der Macht des Einzelnen läge — zu verhalten hätte. Was ist unter „Teilnahme am Krieg“ zu verstehen? Konsequenterweise müßte man dann persönlich all das unterlassen, was in irgend einer Form dem Staat oder der Gemeinschaft, die diesen Verteidigungskrieg führt, nutzt. Jede Tätigkeit soll doch auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein. Jede Tätigkeit nutzt also direkt oder indirekt dem einen Verteidigungskrieg führenden Staat. Hierdurch nimmt der Einzelne, ob er will oder nicht, zum mindesten indirekt am Kriege teil. Nimmt der Arzt, der den Verwundeten behandelt, die Schwester, die ihn pflegt, der Beamte, der aus der Situation notwendige Verwaltungsmaßnahmen durchführt, der Bauer, der Lebensmittel auch für die Soldaten produziert, der Forstwirt, der Holz erzeugt, das irgendwo der Kriegführung dient, der Arbeiter, der neben Gütern für den zivilen Bedarf auch solche für die Kriegführung herstellen hilft, nimmt nicht jeder Steuerzahler auch am Kriege teil?

Wie soll der Einzelne, auch wenn er den Krieg nicht will, sich solcher Teilnahme am Krieg entziehen? Das könnte er doch nur dann, wenn er am ersten Tage des Krieges durch eine Bombe getötet würde oder sich durch Flucht in ein fernes Ausland jeder Möglichkeit begäbe, in irgendeiner Form am Kriege teilzunehmen, es sei denn daß jemand die Möglichkeit hätte, ohne jeglichen auch nur mittelbaren Dienst in der Gemeinschaft sein Leben in völliger Zurückgezogenheit zu verbringen. Das mag für wenige Menschen möglich sein. Aber sollten

wirklich nur diese wenigen Menschen recht handeln? Tun all die anderen, die auch den Krieg nicht wollen, die aber zwangsläufig in irgend einer Form in die „Teilnahme am Krieg“ eingeschaltet sind, unrecht, weil ihr Leben, ihr Beruf, ihre Arbeit in die Gemeinschaft eingeschaltet ist?

Teilnahme am Krieg kann heute nicht mehr nur Teilnahme mit der Waffe sein. Dafür bringt der moderne Krieg zu sehr in alle Lebensbereiche.

Wo ist die Grenze der Teilnahme? Was ist für den Einzelnen geboten, auch wenn er eine begrenzte Art der Teilnahme, nämlich den Waffengebrauch und das Töten, ablehnt?

Das „Los die Hände und vertraue Dich ins unermessene Blaue“, kann das nicht auch ein leichtfertiges Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit bedeuten?

Diesen Standpunkt Bergengruens halte ich für richtig im Hinblick auf das allzu ängstliche Schauen auf künftige Gefahren, die uns drohen. Hier muß ein großes Gottvertrauen helfen, weil wir als katholische Christen Optimisten sein sollen.

Aber für die unmittelbare Situation des Einzelnen, die ihn im Kriege treffen kann, ist es kaum möglich, eine bindende Regel über das „sich Verhalten“ einer Gefahr gegenüber und somit seine Teilnahme am Kriege zu geben. So einfach ist das Fernhalten von der Teilnahme am Kriege nicht.

Wer den Standpunkt vertritt, daß er nicht als Soldat oder mit der Waffe in der Hand teilnehmen kann, gut, das lasse ich gelten. Aber was darüber hinaus „Teilnahme am Krieg“ ist, das sind Unwägbarkeiten.

Aber daß ein ganzes Volk in all seinen Einzelgliedern und all seinen Handlungen sich völlig widerstandslos gegen ein hereinbrechendes Unrecht in sein Schicksal fügen soll, erscheint mir utopisch und keineswegs ein gottgewolltes Verhalten. Ein Volk in seiner Gesamtheit kann nicht Märtyrer sein, sondern nur einzelne Persönlichkeiten in gegebener Situation.

Ich glaube, diese Frage ist nur zu lösen, wenn man eine stufenweise Berufung zum Verhalten in dieser Welt annimmt, denn mit Gottes Willen sind wir Menschen unvollkommene Wesen, die zur Vollkommenheit trachten sollen, und der Grad der Unvollkommenheit liegt in Gottes Hand und nur die Gnade und die Erleuchtung des hl. Geistes, für die wir offen sein müssen, kann uns in der gegebenen Situation jeweils den rechten Weg unseres Verhaltens weisen.

Haus Brabeck (Sauerland)

Kaspar Freiherr von Fürstenberg.

Sorge um das christliche Land

...Gleichzeitig veranlaßt mich der Beitrag „Das Land muß christlicher werden“ in der Märznummer III/6 (1949) S. 246 zu der Feststellung, daß man eine so positive und sachkundige Kapazität wie Ottilie Moßhammer nur in Unkenntnis der wahren Sachlage als dem pessimistischen Extrem der Beurteilung sich annähernd bezeichnen kann. Es ist überhaupt noch keine so pessimistische Stimme in der Öffentlichkeit laut geworden, wie es in manchen Gebieten der objektiven Wirklichkeit der christlichen Landsituation entspricht. Wenn eine so informierte Persönlichkeit von so behahender Mentalität wie Ottilie Moß-

hammer sich so besorgt äußert, ist das ein Fanal: jedes Wort der besorgten Kritikerin ist leider mehr als wahr. Z. B. ist im Bayrischen Wald — und es gibt genug andere Gebiete gleicher Art — das ländliche Christentum praktisch weithin kein praktisches Christentum mehr, woran zum größten Teil die Passivität bzw. die fehlende Methoden-Umstellung oder der mangelnde christliche Unterricht, der Mangel an Klarsicht, Verantwortung, Wahrheitsmut, Arbeitsfreude, Geschick und Beispiel des Klerus mitschuld ist. Der Gottesdienstbesuch und das Taufbuch, Taufe — Hochzeit — Beerdigung (und nicht einmal mehr die Hochzeit!) sind große Täuschungen über den praktischen Abfall: den Auseinanderfall von „Glaubensbekenntnis“ und Lebensbekenntnis bzw. Lebenspraxis: in Ehe, Familie, Erziehung, Lebensernst, Lebensansprüchen, Kauf — Verkauf, Annehmen von Fremden-Unsitte.

Wie wenige Familien sind noch das, was man früher als häusliche christliche Reserve, als ehrfurchtsvolles häusliches Christentum von Echtheit und Ernst bezeichnen könnte. Der Verfall ist rapid und epidemisch: die Therapie dagegen fehlt natürlich dort, wo man nicht einmal die Tatsachen sehen will. Es wäre ein Glück, wenn die täuschenden Fassaden, der letzte und so gefährlich einlullende Rest, auch fallen würden und die nackte Wahrheit offenkundig wäre. Aus Gutmütigkeit usw., um nicht wehe zu tun, weil man es nicht glauben will, übersieht man das befreiende Wort der Feststellung und die Gegenmaßnahmen, die vor allem im christlichen Unterricht, der wirklich ein solcher ist, in der Neubegründung des Christlichen, der christlichen Gesinnung und Lebenseinheit bestehen müßten: (Predigt! Katechese! Jugend — Männer — Frauenwerk!) in sorgender Arbeit und Mühe um Rettung. Nicht umsonst redet in Frankreich ein Kardinal Saliège, in Deutschland z. B. ein Bischof von Münster usw. — und eine Ottilie Moßhammer so offen und besorgt. Ach, es ist nicht leicht und gar nicht leichtfertig, ja sogar gefährlich — das zu schreiben: zu sehen und zu sagen. Mancher sieht es, aber hat nicht den Mut, die Gefahren des Sagens sich aufzubürden... Kein Kritiker, kein Besserwisser, kein Bauern- und Pfarrerfeind usw. redet hier: ein alter „Römer“, ein Landseelsorger im Bayrischen Wald: einer der sich krankgearbeitet — seit vier Jahren bettlägerig — und sich durch den Mut zur Wahrheit viel Mißverständnis zugezogen hat. Verzeihen Sie diese trauernden Zeilen, dies Zeugnis des Herzblutes eines Leutpriesters: peccator et ipse est.

Mittelnfels über Straubing

Dr. Josef Rußwurm lic. jur.

Noch einmal: Änderung im kirchlichen Eherecht

Das Heft 5, III. Jahrgang der Herder-Korrespondenz veröffentlicht im „Forum“ eine Richtigstellung Prälat Dr. Bruggaiers zu der in Heft 3 erschienenen Meldung „Änderung im kirchlichen Eherecht“. Diese Richtigstellung war sehr wesentlich, und zwar nicht nur für den Kirchenrechtsbeflissenen, sondern auch für den Laienleser, für diesen allerdings nur, wenn erläutert wird, welche lebendige Wirklichkeit von dieser kirchenrechtlichen Änderung getroffen wird. Da der in Rede stehende Canon

1099 innersten Gehalt unseres Kirchenbegriffes berührt, erscheint eine solche Erläuterung angebracht.

Der Canon lautet: „§ 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur:

1. Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt;

2. Idem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant;

3. Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis.

§ 2. Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nulli tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; (von hier ab nun durch das Motu Proprio Pius' XII. beseitigt:) item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.“

Dieser Canon hat folgenden Inhalt (nach „Recht der katholischen Kirche“, von Anton Retzbach, 3. Aufl. Freiburg 1947):

§ 1, n. 1 „Als katholisch (und damit rechtlich an die katholische Trauungsform gebunden, d. Verf.) gelten alle in der katholischen Kirche Getauften und alle zur ihr aus der Häresie oder dem Schisma Bekehrten, ob sie später abgefallen sind oder nicht“.

n. 2 (ergänzt v. Verf.) Diese Personen sind an die Trauungsform auch dann gebunden, wenn sie unter Dispens die Ehe mit einem getauften oder nichtgetauften Akatholiken schließen.

n. 3 (nach Retzbach) „Die Orientalen sind an die Trauungsform dann gebunden, wenn sie die Ehe mit an diese Form gebundenen Lateinern eingehen.“

§ 2. „Akatholiken, Getaufte und Nichtgetaufte, sind an die von der Kirche vorgeschriebenen Trauungsformen nirgends gebunden, wenn sie unter sich heiraten. Ihre Ehe ist gültig, wenn sie in irgend einer Form einen wahren Ehekonsens erklären (z. B. vor dem Standesbeamten, vor dem akatholischen Religionsdiener oder auch privatim).“

(*Nun folgt der gestrichene Abschnitt:*) „Als nichtkatholisch gelten auch solche Abkömmlinge von Akatholiken, die zwar katholisch getauft, aber von Kindheit an in der Häresie, im Schisma, im Unglauben oder ohne jede Religion herangewachsen sind“ (sofern sie mit einem akatholischen Partner eine Ehe eingehen, d. Verf.).

Soweit der Wortlaut des CIC. Retzbach berichtet noch über die Entscheidungen der Kardinalskommission zur authentischen Auslegung des CIC vom 20. 7. 1929 und 7. 4. 1930: „Dies (d. h. die Ausnahme von der kirchlichen Trauungsform, d. Verf.) ist selbst bei katholisch getauften Kindern *aus gemischten Ehen* der Fall, wenn ihre Eltern vor der Hochzeit zwar die katholische Kindererziehung zugesichert haben, die Kinder aber tatsächlich von frühester Jugend außerhalb der katholischen Kirche erzogen wurden, und trifft auch dann zu, wenn für die Ehe die kirchliche Dispens erteilt war. Dasselbe gilt von den Kindern der abtrünnigen Katholiken.“

Diese Auslegung hatte also den Begriff „Abkömmlinge von Akatholiken“ auf die „Kinder aus gemischten Ehen“

angewandt, sofern die tatsächliche katholische Erziehung mangelte. Es ist natürlich anzunehmen, daß nunmehr auch diese Auslegung hinfällig geworden ist. (Übrigens: Wenn schon einmal Mißverständnisse auftauchen, reißen sie nicht so leicht ab, es hat sich nämlich auch in die Richtigstellung Bruggaiers ein Fehler — wohl Druckfehler — eingeschlichen. In der Position 2, 3. Zeile muß es heißen: „Alle, welche von *akatholischen* Eltern abstammen...“).

Der Canon 1099 und seine *teilweise* Änderung — wie wichtig dieses „teilweise“ ist, werden wir gleich sehen — hat 1) im engeren Sinn eine eherechtliche Bedeutung und 2) im weiteren Sinn eine tiefgreifende Bedeutung für das Verhältnis von Kirchenrecht und Kirchenbegriff.

1) Da das Kirchenrecht *alle* Getauften, *auch die Nichtkatholiken* verpflichtet, ausgenommen die Orientalen, erhebt auch das kirchliche Eherecht Gültigkeitsanspruch gegenüber dem gleichen Personenkreis. Innerhalb dieses grundsätzlichen Anspruches läßt der CIC Ausnahmen zu, und zwar eherechtlich insofern, als Akatholiken unter sich nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden sind. Nicht vom kirchlichen Eherecht überhaupt, sondern nur von diesen speziellen *Formvorschriften* sind diese Personen ausgenommen (unter sich). Ihre Ehe ist also gültig, wenn sie sich in irgend einer Form den „Ehekonsens“ erteilen, jenes gegenseitige Ja, das wesentlichster Kern beim Zustandekommen jeder Ehe ist. Im Gegensatz dazu können jedoch in der Katholischen Kirche Getaufte sowie zu ihr Zurückgekehrte nur dann eine gültige Ehe schließen, wenn sie diese Eheschließungsformen beachten. Andernfalls leben sie nicht in einer (kirchlichen) Ehe. An diese Formvorschrift bleiben auch solche gebunden, die von der Kirche abfallen. Ihre Nichtbeachtung macht eine Ehe auch dann (kirchlich) ungültig, wenn nur ein Partner Katholik ist. Diese Kirchenrechtslage hat sich im Zeitalter der Ehescheidung auch hinsichtlich der zweiten Heirat geschiedener Personen zu Lebzeiten des (ersten) Gatten wirksam gemacht. Ein Katholik kann eine Ehe nicht eingehen mit einem Akatholiken, der von seinem noch lebenden akatholischen Ehepartner geschieden ist, eben weil diese Ehe unter Akatholiken auch ohne Beachtung der kirchlichen Eheschließungsvorschriften gültig ist. Anders liegt der Fall, wenn auch nur ein Partner Katholik ist (oder auch als Abgefallener einer war) und diese Ehe nicht nach dem katholischen Kirchenrecht geschlossen wurde. Jeder dieser Partner kann auch zu Lebzeiten des anderen eine (bürgerlich gesehen zweite) Ehe eingehen, weil ja die bisherige bürgerliche Ehe kirchlich gesehen keine war.

Der in Frage stehende zweite Satz des Can. 1099 § 2 hatte nun den Akatholiken eherechtlich jene Personen gleichgestellt, die zwar in der Katholischen Kirche getauft sind, aber von akatholischen Eltern abstammen und ohne katholische Erziehung vom Kindesalter an herangewachsen sind. Die oben nach Retzbach zitierten Auslegungen der Kardinalskommission hatten, was Bruggaier nicht anführt, der akatholischen Abstammung eine solche aus Mischehen gleichgestellt, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dieser und nur dieser Teil des Can. 1099 ist nun gestrichen worden, während die Ehe, die Akatholiken unter sich außerhalb der kirchlichen Formen schließen, nach wie vor kirchlich gültig bleibt. Es sind also jetzt wieder *alle* in der Katholischen Kirche Getauften ohne Rücksicht auf ihre religiöse Erziehung an die

kirchliche Eheschließungsform gebunden. Die eherechtliche Bedeutung dieser Bindung ist oben dargestellt.

2) Welche Bedeutung der Canon 1099 und insofern auch die vorgenommene Änderung für das Verhältnis von Kirchenrecht und Kirchenbegriff hat, ergibt sich aus einer Schrift des Bonner Kirchenrechtlers Joseph Klein („Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechtes“, Tübingen 1947), deren auf unser Thema bezügliche Abschnitte wir hier referieren, ohne an dieser Stelle uns im einzelnen mit ihnen auseinanderzusetzen.

Wir sagten oben, daß das Kirchenrecht alle Getauften, auch die Nichtkatholiken, verpflichtet, wobei nur die Orientalen eine Sonderstellung haben. Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit des CIC enthält der eben behandelte Canon 1099. Daß aber grundsätzlich der CIC auch Nichtkatholiken gegenüber verpflichtend sein soll, ist unserem heutigen Denken nicht ohne weiteres einsehbar. Diesen Anspruch leitet Klein her aus der abendländisch-mittelalterlichen Einheit der *res publica christiana*. „Die Christenheit war Trägerin einer einheitlichen Rechtsordnung, deren Verwirklichung in den Händen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit lag. ... Das kanonische Recht wurde ein Teil des einen Rechtes der Christenheit. Welt und Kirche waren identisch geworden und so bestand keine Möglichkeit, den Rechtsbegriff beider zu unterscheiden“ (Klein, wie alle folgenden Zitate). „Wie sehr sie (die Kirche) vom Rechtsdenken dieser Weltosphäre ergriffen und bestimmt war, geht daraus hervor, daß sie die Verwirklichung des Christlichen mit der Realisierung der Idee des Rechts in eins setzte und durch die *districtio ecclesiastica* erzwingen zu können vermeinte“. In dieser geschichtlich bedingten Nähe zwischen kirchlichem und weltlichem Recht (und zwar einem ganz bestimmten, dem *ius Romanum*) sieht K. die Problematik, die auch heute noch nachwirkt. Dem gegenüber betont er den *eigenständigen* kirchlichen Rechtsbegriff. Die Kirche hat echtes Recht — dies betont die Schrift mit aller Schärfe gegenüber dem Kirchenbegriff Rudolf Sohms — aber es setzt die freie Entscheidung des Glaubensaktes voraus, von dem das gläubige Dasein in der Kirche erst gegründet wird. Ihm wendet sich dann die kanonische Regelung zu. „Die sakramentale Ordnung ist die Grundlage und die Substanz der kirchlichen Rechtsordnung“. „Nicht in der Weise, wie das weltliche Recht sich auf den existenten Menschen als ein Gegebenes bezieht, richtet sich das geistliche Recht auf den Gläubigen“. *Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona* (can. 87) — durch die Taufe, nicht durch die Geburt oder die Abstammung von christlichen Eltern, wird man Glied der Kirche (Retzbach). Dies ist die schärfste Unterscheidung des CIC von jedem staatlichen Recht. Zur Taufe gehören Glaube und Buße als geistliche Akte, was nicht deshalb zu übersehen ist, weil sie von den Stellvertretern des Kindes verlangt werden, während staatliches Recht schon mit Geburt und Abstammung bindet, ohne daß sich der Einzelne (oder sein Vertreter) ausdrücklich zu diesem Staat bekennt.

Aus dieser Andersartigkeit des *geistlichen* Rechtes erhebt sich nun für K. die Frage, wie seine positiven (also nicht gemeinverbindlichen, naturrechtlichen) Gesetze auf Nichtkatholiken angewandt werden können. Auch die weitere Frage wird gestellt, ob sie noch geltend gemacht werden können gegen solche, die der Kirche den Gehorsam aufkündigen. „Es dürfte kein schwerer

Schritt sein, alle Nichtkatholischen von allen kanonischen Gesetzen positiver Natur ausdrücklich auszunehmen. Die eingeschlagene Entwicklung drängt in diese Richtung, so daß man das Kirchenrecht der Zukunft als das geistliche Recht im Zeitalter der Kirche als einer freien Gefolgschaft bezeichnen könnte".

Einen Schritt in dieser Richtung, wenn auch nicht grundsätzlicher, sondern „auf Grund historisch gewordener Verhältnisse“ praktischer Art sieht K. in dem oben behandelten Canon, weil er die Nichtkatholiken von den Formvorschriften der Eheschließung ausnimmt. Daß auch die Sondergruppe der Abkömmlinge von Akatholiken, die zwar katholisch getauft, aber nicht katholisch erzogen wurden, in diese Ausnahme einbezogen waren, bezeichnet K. als „eine scheinbar geringfügige, aber sehr bezeichnende Modifikation“. Sie ist jetzt durch das Motu proprio Pius' XII. gefallen — wiederum nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern „im Hinblick auf die Ergebnisse einer dreißigjährigen Erfahrung“ (Herder-Korrespondenz III, 3). Im Sinne der Darlegungen Kleins wäre dies also eine rückläufige Bewegung.

Es muß hier offen bleiben, inwieweit es in der geschichtlichen Verknüpfung des kirchlichen mit dem weltlichen Recht begründet ist, daß der CIC, von den Ausnahmen abgesehen, auch die Nichtkatholiken verpflichtet, die doch „geistlich“ nicht zur Kirche gehören. Aber dies ist eben die Frage. Es wäre die Bedeutung der Tatsache zu erwägen, daß zum Vatikanischen Konzil auch die nicht-unierten Orthodoxen und die Protestanten eingeladen wurden — oder daß der Papst noch immer *urbi et orbi* den Segen erteilt — oder daß die Verpflichtung der Nichtkatholiken auf das Kirchenrecht eine Gemeinschaft aufrecht erhält, die letztlich doch sakramental durch die Taufe begründet ist; daß also von der Kirche her eine Gemeinschaft besteht, auch wenn ihr andererseits keine „freie Gefolgschaft“ entspricht. Freilich steht das Kirchenrecht wie die Kirche überhaupt in der Zeit. Die Zeit aber ist eine Last. Die Schrift Kleins zeigt viele Probleme auf, die damit gestellt sind.

Weidach b. Ulm

Dr. Oskar Köhler.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BAUMANN, Ferdinand. *Von den Selig- und Heiligsprechungsverfahren 1947/48*. In: Geist und Leben Jhg. 22 Heft 1 (Febr. 1949) S. 71—75.

Der Stufenbau des Verfahrens und Bericht über den Stand der einzelnen Prozesse.

BOUYER, Louis. *The Problem of Evil in early Christianity*. In Blackfriars Bd. 30 Nr. 346 (Jan. 1949) S. 6—16.

Die frühchristliche Überzeugung vom Wirken des Teufels wird dargestellt und in weiteren Aufsätzen des Heftes aufschlußreich auf die Probleme der Gegenwart, besonders die der Familie und Sexualität angewendet, denen gegenüber die rein natürliche Moral und eine vielfach darauf fußende (!) Pastoral versagt.

CARROL, William, S.J. *Neuartige Gottesdienste*. In: Katholischer Digest Jhg. 3 Heft 2 (Febr. 1949) S. 54—57.

Eine künstlich geschaffene, extrem auf den Arbeiter zugeschnittene Gottesdienstform in einer Industrievorstadt von Paris verfolgt den Zweck, Nichtgläubige in die alte Liturgie einzuführen.

GAGERN, Friedrich von. *Folgen falscher Geschlechts-erziehung*. In: Katechetische Blätter Jhg. 74 Heft 2 (Febr. 1949) S. 51—54.

Eine der Sphäre der Triebe bloß negativ gegenüberstehende Erziehung führt zu Verkrampfungen und späterer Unmöglichkeit echter Geschlechtslebe.

GEBSATTEL, Viktor Emil von. *Die werdende Persönlichkeit des Kindes*. In: Katechetische Blätter Jhg. 74 Heft 2 (Febr. 1949) S. 34—41.

Der christliche Standpunkt in der angemessenen Behandlung der seelisch-leiblichen Diskrepanzen während der Pubertätszeit.

GORSKI, Herbert S.J. *Woran sie glauben*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 74 Heft 5 (Febr. 1949) S. 392—395.

Kritik der gängigen Meinung, daß eine allgemeine Zuwendung zum christlichen Glauben zu verzeichnen wäre. Eine Gegenüberstellung von Äußerungen aus Dichtung und bildender Kunst zeigt, daß der Glaube nach wie vor ein Geheimnis, keine Zeiterscheinung ist.

LOEW, M.-R. *Incroyance des Masses*. In: Masses Ouvrières Jhg. 4 Nr. 41 (Febr. 1949) S. 16—36.

Hier gibt der Marseller Arbeiterpriester ein sehr düsteres Bild über die religiöse Lage bei den Arbeitern und Dockern der Stadt: Aberglaube, religiöse Feste als Folklore, keinerlei Verhältnis zu Christus und der Kirche, kein nennenswerter Zuwachs an Bekehrten.

MALEVEZ, L. S.J. *La vision chrétienne de l'histoire. I. Dans la Théologie de Karl Barth*. In: Nouvelle Revue Théologique Bd. 71 Nr. 2 (Febr. 1949) S. 113—134.

Die Geschichte in der Barth'schen Theologie heilsgeschichtlich: die durch Werke des Glaubens verwandelte Wirklichkeit nur Zeichen, ohne eigenen Wert; profangeschichtlich: Aufgabe, die Natur durch den Geist zu formen, also positive Kulturauffassung im Prinzip, während in der Wirklichkeit große Reserve.

MARTIN, Bernhard. *Die neunfache Form der Aszese. Von der Einübung christlicher Vollkommenheit*. In: Geist und Leben Jhg. 22 Heft 1 (Febr. 1949) S. 37—71.

Versuch einer Entfaltung der beziehungsreichen inneren Gliederung des „gottgegebenen Organismus“ christlicher Vollkommenheit.

NIEBUHR, Reinhold. *Editorial Note*. In: Christianity and Crisis Bd. 8 Nr. 23 (10. 1. 1949) S. 178—179.

Der führende protestantische amerikanische Theologe widerspricht den katholischen Bestrebungen auf Erschwerung der Ehescheidung mit der Begründung: „daß kein moralischer Standard durch die politische Gewalt des Staates erzwungen werden kann, wenn die Mehrheit der Bevölkerung widerstrebt“. Es gäbe ein Land, in dem die Ehescheidung verboten ist, dafür aber die Hälfte der Morde auf Ehestreitigkeiten beruht.

PLATTNER, F. A. *Die Weltkirche in der Zeitenwende*. In: Orientierung 13. Jhg. Nr. 1 (15. Jan. 1949) S. 1—3.

1. Teil: Japan. Beispiele dafür, daß die Mission keine rein religiöse Tätigkeit mehr sein kann.

2. Teil: Indien. In derselben Zeitschrift 13. Jhg. Nr. 2 (31. Jan. 1949) S. 18—20.

RAHNER, Hugo. *Noch ein neues Dogma? (Das neue Wort über Maria: Assumptio)*. In: Orientierung Jhg. 13 Nr. 2 (31. Jan. 1949) S. 13—16.

Hinweise für eine mögliche Definierbarkeit der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

(*Das neue Wort über Maria: II. Mediatrix*) in derselben Zeitschrift Nr. 3 (15. Febr. 1949) S. 25—27.

Die Wesensverwandtschaft Mariens mit der Kirche macht die Definierung der Gnadenvermittlerin sinnvoll.

(*Das neue Wort über Maria: III. Corredemptrix*) in derselben Zeitschrift Nr. 4 (28. Febr. 1949) S. 41—43.

Obwohl keine unmittelbare Mitwirkung Mariens im Erlösungsvollzug gedacht werden kann, hat sie doch eine einzigartige Stelle in der Zuwendung der Erlösungsgnade.

RAHNER, Karl. *Passion und Aszese. Zur philosophisch-theologischen Grundlegung der christlichen Aszese*. In: Geist und Leben Jhg. 22 Heft 1 (Febr. 1949) S. 15—36.